

Richtlinie für die Bezuschussung von Aktivitäten der Gewerbetreibenden der Welterbestadt Quedlinburg zur Stärkung der Attraktivität des *Einkaufserlebnis historische Innenstadt* ©

Überarbeitung Januar / Februar 2025 – Synopse

Legende:

- Durchgestrichen = aus der beschlossenen Version gelöschte Passage
- Gelb hinterlegt = neu hinzugekommene Formulierung

Version gemäß Beschluss WVLQ 2022	Version ab 2025 (zum Beschluss WVLQ)	Anmerkungen
<p>Präambel:</p> <p>Dieser Förderrichtlinie liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Stadt von einer aktiven Händlerschaft und Gewerbeszene wesentlich profitiert und mit der Stärkung dieses Engagements positive Effekte weit über den direkten Nutzen für das Gewerbe hinaus erreichen kann.</p> <p>Das Selbstverständnis der Welterbestadt Quedlinburg als liebens- und lebenswerte Stadt, als Einkaufs- und Erlebnisstadt sowie als Stadt der Kultur, der Kunst und des kreativen Engagements ist eng mit dem innerstädtischen Gewerbe verbunden. Oft hat sich gezeigt, dass Aktivitäten aus dem Gewerbe heraus zur allgemeinen Attraktivierung der Welterbestadt Quedlinburg beigetragen haben, z. B. durch Straßenfeste, Straßenkunst oder durch eigene Beiträge im Rahmen größerer Festivitäten. Das innerstädtische Gewerbe zieht aus seinen Bemühungen um Attraktivität nicht nur einen eigenen Nutzen, es wirkt auch positiv und nachhaltig in den öffentlichen Raum hinein.</p> <p><i>Beispiele: Lichtereinkauf, gemeinsame Aktionen zum Bürgerfrühstück und zum Tag des offenen Denkmals (z. B. Wordgarten-Picknick), Aktionen zum Sachsen-Anhalt-Tag z. B. Quiz, Tombolas etc.)</i></p>	<p>Präambel:</p> <p>Dieser Förderrichtlinie liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Stadt von einer aktiven und kooperierenden Händlerschaft und Gewerbeszene wesentlich profitiert und mit der Stärkung dieses Engagements positive Effekte weit über den direkten Nutzen für das Gewerbe hinaus erreichen kann.</p> <p>Das Selbstverständnis der Welterbestadt Quedlinburg als liebens- und lebenswerte Stadt, als Einkaufs-, Erlebnis- und Kulturstadt sowie als Stadt der Kultur, der Kunst und des kreativen Engagements ist eng mit dem innerstädtischen Gewerbe verbunden. Oft hat sich gezeigt, dass Aktivitäten aus dem Gewerbe heraus zur allgemeinen Attraktivierung der Welterbestadt Quedlinburg beigetragen haben, z. B. durch Straßenfeste, Straßenkunst oder und durch eigene Beiträge im Rahmen größerer Festivitäten. Das innerstädtische Gewerbe zieht aus seinen Bemühungen um Attraktivität nicht nur einen eigenen Nutzen, es wirkt auch wirkt damit positiv und nachhaltig in den öffentlichen Raum hinein.</p> <p><i>Beispiele: Sommerfest und Oktoberfest Steinbrücke; Zauber der Adventsstadt; Lichtereinkauf; Aktionen zum Bürgerfrühstück,</i></p>	<p>Wesentliches Ziel war von Anfang an, mehr Kooperation im innerstädtischen Gewerbe anzuregen. Bestehende Händlervereinigungen sollen gestärkt werden, indem Sie ein Instrument in die Hand bekommen, um neue Aktionen zu initiieren und aus sich selbst heraus noch wirksamer zu werden.</p> <p>Kürzung / Vereinfachung</p> <p>Aktualisierung der Beispiele</p>

<p>Eine Selbstverständlichkeit für die Welterbestadt Quedlinburg ist die umfassende organisatorische und mediale Unterstützung solcher Aktivitäten durch verschiedene Bereiche (Wirtschaftsförderung und Citymanagement, Sicherheit und Ordnung, Kultur, Verkehr und Sondernutzung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Darauf kann sich das örtliche Gewerbe verlassen und einstellen. In Ergänzung dazu schafft diese Förderrichtlinie einen verbindlicher Regelungsrahmen, der für Planbarkeit, Klarheit und Transparenz bei der finanziellen Bezugsschaltung solcher Aktivitäten durch die Welterbestadt Quedlinburg sorgt.</p>	<p><i>zum Tag des offenen Denkmals, zum Sachsen-Anhalt-Tag, zu den Königstagen etc.</i></p> <p>Eine Selbstverständlichkeit für die Welterbestadt Quedlinburg ist die umfassende organisatorische und mediale Unterstützung solcher Aktivitäten durch verschiedene Bereiche (Wirtschaftsförderung und Citymanagement, Sicherheit und Ordnung, Kultur, Verkehr und Sondernutzung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Darauf kann sich das örtliche Gewerbe verlassen und einstellen.</p> <p>In Ergänzung dazu schafft diese Förderrichtlinie zunächst die Möglichkeit der gezielten Bezugsschaltung von Gemeinschaftsaktionen des innerstädtischen Gewerbes mit positiven Effekten auf die Allgemeinheit durch die Welterbestadt Quedlinburg, und bietet darüber hinaus einen verbindlichen Regelungsrahmen, der für Planbarkeit, Klarheit und Transparenz bei der unbürokratischen Abwicklung der finanziellen Bezugsschaltung solcher Aktivitäten durch die Welterbestadt Quedlinburg sorgt.</p>	<p>Kürzung / Vereinfachung</p> <p>Ergänzung, was Förderrichtlinie leistet</p>
<p>1. Zuwendungszweck</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg (nachfolgend Förderin genannt), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten des Gewerbes zur Stärkung des innerörtlichen Gewerbes sowie zur Attraktivierung der Ortskerne zu fördern und die Positionierung der Welterbestadt Quedlinburg als attraktives <i>Einkäuferlebnis historische Innenstadt</i> © weiter zu stärken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll diese Richtlinie einen Beitrag dazu leisten, Veranstaltungen und Aktivitäten des privaten Gewerbes mit attraktivierender Wirkung auf den öffentlichen Raum ...:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... künftig stärker zu würdigen, 	<p>Ziel und Zuwendungszweck</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg (nachfolgend Förderin genannt) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für gemeinschaftliche Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten des Gewerbes zur Stärkung des innerörtlichen Gewerbes. Gefördert werden Maßnahmen, die die Attraktivierung der Ortskerne fördern und die Positionierung der Welterbestadt Quedlinburg als attraktives <i>Einkäuferlebnis historische Innenstadt</i> © stärken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll diese Richtlinie einen Beitrag dazu leisten, gemeinschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten des privaten Gewerbes mit attraktivierender Wirkung auf den öffentlichen Raum ...:</p>	<p>Betonung des kooperativen Charakters der Förderung</p> <p>Betonung des kooperativen Charakters der Förderung</p>

<ul style="list-style-type: none"> ... im Bedarfsfall zu fördern, ... in ihrer Häufigkeit und Qualität zu stärken, ... verstärkt im Sinne der Marke <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i> © auszurichten. <p>Zudem ist es wesentlicher Zweck dieser Richtlinie, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden zu steigern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ... künftig stärker zu würdigen und zu fördern, ... im Bedarfsfall zu fördern, ... in ihrer Häufigkeit und Qualität zu stärken, ... verstärkt im Sinne der mit der Marke <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i>© zu verbinden und inhaltlich an ihr auszurichten. <p>(Absatz unverändert)</p>	
<h2><u>2. Fördergebiet</u></h2> <p>Förderfähig sind alle Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den öffentlichen Raum der Welterbestadt Quedlinburg. Durch die Schwerpunktsetzung des Stadtmarketings auf die Marke <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i> © bezieht sich das Fördergebiet vorwiegend auf die Ortskerne der Kernstadt Welterbestadt Quedlinburg sowie der Ortschaften Stadt Gernrode und Bad Suderode. Mindestbezugsrahmen ist ein Straßenzug, Platz oder ähnliche Gebietskulisse.</p>	<h2><u>Fördergebiet</u></h2> <p>(Förderfähig sind alle Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den öffentlichen Raum der Welterbestadt Quedlinburg. Durch die Schwerpunktsetzung des Stadtmarketings / Citymanagements auf die Marke <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i>© bezieht sich das Fördergebiet vorwiegend auf die Ortskerne der Kernstadt Welterbestadt Quedlinburg sowie der Ortschaften Stadt Gernrode und Bad Suderode. Mindestbezugsrahmen ist ein Straßenzug, Platz oder ähnliche Gebietskulisse.</p>	
<h2><u>3. Antragsteller</u></h2> <p>Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinie können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> eingetragene Vereinigungen Gewerbetreibender gleich welcher Rechtsform, wenn diese nicht gewinnorientiert arbeiten und den Zweck der Förderung und Stärkung des lokalen Gewerbes verfolgen, ein projektbezogener Zusammenschluss von mindestens 5 Gewerbetreibenden. <p>Einzelne Gewerbetreibende sind als alleinige Antragsteller und Zuwendungsempfänger dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Geförderte Maßnahmen begünstigen nie einzelne Akteure bzw. eigenwirtschaftliche Interessen, sondern immer eine</p>	<h2><u>Antragsteller</u></h2> <p>Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinie können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> eingetragene Vereinigungen Gewerbetreibender gleich welcher Rechtsform, wenn diese nicht gewinnorientiert arbeiten und den Zweck der Förderung und Stärkung des lokalen Gewerbes verfolgen, ein projektbezogener Zusammenschluss von mindestens 3 Gewerbetreibenden. <p>Einzelne Gewerbetreibende sind als alleinige Antragsteller und Zuwendungsempfänger dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Geförderte Maßnahmen begünstigen nie einzelne Akteure bzw. eigenwirtschaftliche Interessen, sondern immer eine</p>	<p>Beitrag zur Senkung der bürokratisch-organisatorischen Hürde der Richtlinie</p> <p>Vereinfachung</p>

<p>Gemeinschaft, die das lokale Gewerbe vertritt, die mit der zu fördernden Maßnahme aber gewerbliche Interessen mit der Attraktivierung des öffentlichen Raums verbindet.</p> <p>Sämtliche Organisationen, Akteure und Zusammenschlüsse ohne gewerblichen Hintergrund sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig (z. B. Parteien, Vereine mit nicht gewerblichen Zwecken, Kultureinrichtungen und deren Zusammenschlüsse in öffentlicher Trägerschaft).</p>	<p>Gemeinschaft, die das lokale Gewerbe vertritt, die mit der zu fördernden Maßnahme aber gewerbliche Interessen mit der Attraktivierung des öffentlichen Raums verbindet.</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	
<p>4. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Zu folgenden Maßnahmen und Aktivitäten sind Förderanträge nach Maßgabe dieser Richtlinie denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, Veranstaltungsserien und Bestandteile übergeordneter Events • Marketingaktivitäten • Konzepte • Maßnahmen zur Qualitätssteigerung <p>Dabei sind zwingend weitergehende Merkmale zu beachten. Förderfähige Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie erfüllen <u>alle</u> folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben einen klaren Bezug zum innerstädtischen Gewerbe sowie zum <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i>. • Sie zielen auf die temporäre oder dauerhafte Erhöhung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im jeweils geförderten Bereich. • Sie finden entweder im öffentlichen Raum statt oder wirken unmittelbar in diesen hinein bzw. wirken sich mittel- und langfristig positiv auf diesen aus. <p><i>Beispiel 1: Prädestiniert für eine Förderung sind beispielsweise publikumswirksame Aktionen oder Events mit Erlebnischarakter</i></p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Zu folgenden Maßnahmen und Aktivitäten sind Förderanträge nach Maßgabe dieser Richtlinie beispielsweise denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, Veranstaltungsserien und Bestandteile übergeordneter Events • Marketingaktivitäten • Konzepte • Maßnahmen zur Steigerung der Erlebnisqualität <p>(Absatz unverändert)</p> <p><i>Beispiel 1: Prädestiniert für eine Förderung sind beispielsweise publikumswirksame Aktionen oder Events mit Erlebnischarakter</i></p>	<p>Hinweis, dass Aufzählung nicht abschließend ist.</p> <p>Vereinfachung der Formulierung</p>

<p>(Straßentheater, Kinderfeste, Straßenkünstler, Musiker, Kinderfeste, verkaufsfördernde Veranstaltungen wie Modenschauen oder gratis-Verkostungen, Bühnenprogramme etc.) insbesondere im Rahmen besonderer Anlässe und übergeordneter Feste (z.B. Stadtfest, Adventsstadt, Wochenende mit Tag des offenen Denkmals etc.) gefördert werden.</p> <p>Beispiel 2: Die Händler der Straße X engagieren einen Experten, der die an der Aktion beteiligten Händler berät, wie man den Straßenzug künftig besser bespielt sowie die Schaufenstergestaltung modernisiert und erlebnisorientierter gestaltet. (Die Umgestaltung der Schaufenster selbst wäre nicht förderfähig und obliegt dem einzelnen Gewerbetreibenden.)</p> <p>Beispiel 3: Die Gewerbetreibenden am Markt in Bad Suderode lassen ein professionelles Konzept für ein jährliches Event erstellen. Das Event selbst wäre dann wiederum extra förderfähig.</p> <p>Beispiel 4: Verschiedene Gastronomen und Gewerbetreibende schließen sich zu einer Gourmetmeile zusammen und erarbeiten dazu ein „Erlebniskonzept“ mit entsprechenden Marketingaktivitäten.</p> <p>Beispiel 5: Die Gewerbetreibenden der Straße X engagieren einen Fotografen, um professionelle Fotoarbeiten in Auftrag zu geben, welche sowohl das innere einzelner Läden sowie das Straßenambiente abbilden. Diese Fotoarbeiten können die Gewerbetreibenden individuell nutzen, müssen diese aber auch der Welterbestadt Quedlinburg mit allen notwendigen Rechten zur Verfügung stellen, um entsprechende analoge und digitale Medien aufzuwerten.</p> <p>Bei einer Maßnahme wird immer nur die Gesamtmaßnahme betrachtet und kann gefördert werden, nicht einzelne Bestandteile daraus. Eine Veranstaltungsserie wird jährlich als eine Veranstaltung (einmalige Förderung) gewertet.</p>	<p>(Straßentheater, Kinderfeste, Straßenkünstler, Musiker, Kinderfeste, verkaufsfördernde Veranstaltungen wie Modenschauen oder gratis-Verkostungen, Bühnenprogramme etc.) insbesondere im Rahmen besonderer Anlässe und übergeordneter Feste (z.B. Stadtfest, Adventsstadt, Wochenende mit Tag des offenen Denkmals etc.) gefördert werden.</p> <p>(Beispiel unverändert)</p> <p>(Beispiel unverändert)</p> <p>(Beispiel unverändert)</p> <p>Beispiel 5: Die Gewerbetreibenden der Straße X engagieren einen Fotografen, um professionelle Fotoarbeiten in Auftrag zu geben, welche sowohl das innere einzelner Läden sowie das Straßenambiente abbilden. Diese Fotoarbeiten können die Gewerbetreibenden individuell nutzen, müssen diese aber auch der Welterbestadt Quedlinburg mit allen notwendigen Rechten zur Verfügung stellen, um entsprechende analoge und digitale Medien aufzuwerten.</p> <p>Bei einer Maßnahme wird immer die Gesamtmaßnahme betrachtet und kann gefördert werden, nicht keine einzelnen Bestandteile daraus. Eine Veranstaltungsserie wird jährlich als eine Veranstaltung (einmalige Förderung) gewertet.</p>	<p>Vereinfachung / Rechtssicherheit</p> <p>Nötige inhaltliche Ergänzung zur Abgrenzung der Förderfähigkeit</p>
--	--	--

<p>Beispiel 1: Straße XY feiert ein Straßenfest mit verschiedenen Programmpunkten. Es kann nicht die Bezuschussung einer einzelnen Band etc. beantragt werden, sondern nur die Unterstützung der gesamten Veranstaltung unter Betrachtung aller Ausgaben und auch der eventuellen Einnahmen.</p> <p>Reine verkaufssteigernde (Marketing-) Aktionen sind nicht förderfähig. Es muss immer ein klarer Bezug zur allgemeinen Erlebnisqualität des öffentlichen Raumes plausibel dargelegt werden.</p> <p>Beispiel: Ein Teil der Händlerschaft möchte zu bestimmten Anlässen wie dem „black friday“ oder dem Winterschlussverkauf auf Rabatte aufmerksam machen und dafür werben. Dies wäre nicht förderfähig.</p> <p>Zu fördernde Maßnahmen dürfen nicht in Konkurrenz zu den Marketing- und Kommunikationsaktivitäten der Weltstadt Quedlinburg und ihrer verbundenen Unternehmen stehen.</p> <p>Beispiel: Der Aufbau eines weiteren Veranstaltungskalenders oder von Internetseiten zur generellen Vermarktung der Innenstadt oder von Teilen davon wäre nicht förderfähig.</p> <p>Aktivitäten, welche sich in übergeordnete Veranstaltungen einfügen bzw. räumlich und zeitlich parallel dazu stattfinden, sind vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Förderantrag ist vom Veranstalter mitzuzeichnen. Eine Bereicherung von Stadtfesten auf diesem Wege ist explizit erwünscht. Das Testen neuer Veranstaltungsformate zur Präsentation von Einzelhandel und Gastronomie soll im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.</p> <p>Folgende ergänzende Ziele sollen der Selektion von Förderanträgen dienen, wenn eine Ausschöpfung des Förderbudgets in einem Jahr absehbar ist.</p>	<p>Gewinnorientierte Veranstaltungen und Aktivitäten sind nicht förderfähig.</p> <p>(Beispiel unverändert)</p> <p>Beispiel 2: Eine Händlergemeinschaft möchte über das ganze Jahr in regelmäßigen Abständen eine Veranstaltungsserie nach gleichem Zuschnitt und mit gleichen / ähnlichen Inhalten organisieren. Dabei kann nicht jeder Termin extra gefördert werden, sondern nur die Serie jährlich einmalig als Ganzes.</p> <p>(Absatz und Beispiel unverändert)</p> <p>(Absatz und Beispiel unverändert)</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	<p>Ergänzendes Beispiel, erforderlich nach Fall aus der Vergangenheit</p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> Die Erprobung neuer Aktions- und Veranstaltungsformate hat Vorrang. Es sollen möglichst alle Ortschaften partizipieren. Es sollen möglichst viele verschiedene Gruppen von Akteuren profitieren. Ein Antrag soll von einer möglichst großen Zahl an Gewerbetreibenden repräsentiert werden. 	<p>(Absatz unverändert)</p>	
<p>5. Budget, Art der Förderung, Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage und förderfähige Kosten, Sondernutzung</p> <p>5.1. Budget</p> <p>Das städtische Budget der Förderung wird in der Regel jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bestimmt. Weitere Sponsoringmittel können zur Verwendung in dieser Richtlinie eingeworben werden.</p> <p>5.2. Art der Förderung</p> <p>Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss für die beantragte Maßnahme gewährt.</p> <p>5.3. Höhe der Zuwendung</p> <p>Der maximale Förderbetrag pro Antrag beträgt 1.000 Euro. Es werden bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.</p> <p><i>Beispiel 1: Eine Veranstaltung mit förderfähigen Kosten von 3.000 Euro kann mit 1.000 Euro gefördert werden.</i></p> <p><i>Beispiel 2: Eine Veranstaltung mit förderfähigen Kosten von 1.500 Euro kann mit 750 Euro gefördert werden.</i></p> <p>5.4. Bemessungsgrundlage und förderfähige Kosten</p>	<p>Budget, Art der Förderung, Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage und förderfähige Kosten, Sondernutzung</p> <p>Budget</p> <p>Das städtische Budget der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bestimmt. Weitere Sponsoringmittel können zur Verwendung in dieser Richtlinie eingeworben werden. Bei Überzeichnung des Budgets kann es zur Ablehnung eines Antrages wegen ausgeschöpfter Mittel kommen.</p> <p>Art der Förderung</p> <p>(Absatz unverändert)</p> <p>Höhe der Zuwendung</p> <p>(Absatz unverändert)</p> <p>Bemessungsgrundlage und förderfähige Kosten</p>	<p>Nicht die WES QLB wirbt Sponsoringmittel für Förderanträge ein, sondern die Antragsteller können dies tun.</p> <p>Hinweis im Falle der Überzeichnung ist notwendig.</p>

<p>Maßnahmen, welche bereits von einer anderen Institution oder einem anderen Bereich der Welterbestadt Quedlinburg (z. B. direktes, maßnahmenbezogenes Sponsoring durch eine städtische Gesellschaft der Welterbestadt Quedlinburg) gefördert werden oder dort Förderung beantragt haben, sind innerhalb dieses Programms nicht förderfähig, sofern es sich bei der Förderung um eine finanzielle Bezuschussung handelt.</p> <p>Generierte Einnahmen (z. B. Standgelder) einschließlich privatem maßnahmenbezogenem Sponsoring sind prinzipiell von den förderfähigen Kosten abzuziehen, um die Bemessungsgrundlage zur Errechnung der Fördersumme zu erhalten.</p> <p>Beispiel 1: Eine förderfähige Veranstaltung kostet 3000 Euro. Es werden private Sponsorengelder in Höhe von 1.800 Euro eingeworben. Die Bemessungsgrundlage beträgt 1.200 €. Die Veranstaltung kann demzufolge mit 600 Euro aus dieser Richtlinie unterstützt werden.</p> <p>Beispiel 2: Eine förderfähige Veranstaltung erhält technische Unterstützung von den Stadtwerken. Stromkosten werden nicht erhoben. Die Unterstützung kommt zwar von einer Tochter der Welterbestadt Quedlinburg und trägt dazu bei, Kosten zu reduzieren. Sie stellt aber keine finanzielle Bezuschussung dar. Die Veranstaltung bleibt vollumfänglich förderfähig.</p> <p>Es können nur direkte bzw. tatsächlich entstandene Kosten gefördert werden, welche von Dritten in Rechnung gestellt werden, z. B. Honorare, Anzeigenkosten, Kosten für Verbrauchs- und Werbematerial etc.</p> <p>Explizit nicht förderfähig sind kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, eigene Personalkosten, Eigenleistungen, Kosten</p>	<p>Maßnahmen, welche bereits von einer anderen Institution oder einem anderen Bereich der Welterbestadt Quedlinburg (z. B. direktes, maßnahmenbezogenes Sponsoring durch eine städtische Gesellschaft der Welterbestadt Quedlinburg) gefördert werden oder dort Förderung beantragt haben, sind innerhalb dieses Programms nicht förderfähig, sofern es sich bei der Förderung um eine finanzielle Bezuschussung handelt.</p> <p>Generierte Einnahmen (z. B. Standgelder, Sponsoring) einschließlich privatem maßnahmenbezogenem Sponsoring sind prinzipiell von den förderfähigen Kosten abzuziehen, um die Bemessungsgrundlage zur Errechnung der Fördersumme zu erhalten.</p> <p>Beispiel: Eine förderfähige Veranstaltung verursacht Kosten in Höhe von 5.000 Euro. Durch den Verkauf von Getränken werden 1.500 Euro an Einnahmen generiert. Darüber hinaus werden Sponsorengelder in Höhe von 1.800 Euro eingeworben. Die Bemessungsgrundlage beträgt demzufolge 1.700 €. Die Veranstaltung kann demzufolge mit 850 Euro aus dieser Richtlinie unterstützt werden.</p> <p>Beispiel 2: Eine förderfähige Veranstaltung erhält technische Unterstützung von den Stadtwerken. Stromkosten werden nicht erhoben. Die Unterstützung kommt zwar von einer Tochter der Welterbestadt Quedlinburg und trägt dazu bei, Kosten zu reduzieren. Sie stellt aber keine finanzielle Bezuschussung dar. Die Veranstaltung bleibt vollumfänglich förderfähig.</p> <p>(Absatz unverändert)</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	<p>Vereinfachung der Richtlinie: Sponsoring Dritter sind schlicht Einnahmen und werden gegengerechnet (siehe Ergänzung Folgeabsatz) – kein Ausschluss mehr.</p> <p>Erweiterung des Beispiels um den Aspekt des Sponsorings / Löschung des 2. Beispiels</p>
---	--	--

<p>für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder etc.</p> <p>Weiterhin nicht förderfähig sind investive Kosten.</p> <p><i>Beispiel 1:</i> Ein Veranstaltungsflyer oder eine Veranstaltungsanzeige stellen förderfähige Kosten dar, die Entwicklung eines Logos bzw. einer Marke nicht, da dies investive Ausgaben sind.</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Der Aufbau einer Bühne durch eine externe Firma kann bezuschusst werden, der Strom für die Veranstaltung nicht. Der Künstler gehört zu den förderfähigen Kosten, das eigene Personal, welches zur Bühnenbetreuung abgestellt wird, nicht.</p> <p>5.5. Sondernutzung</p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie förderfähige Veranstaltungen und Aktionen haben bei Bedarf grundsätzlich und unabhängig von einer tatsächlichen Förderung die Chance auf eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren. Somit können derartige Maßnahmen, welche den innerörtlichen Bereich aufwerten, in jedem Fall und unabhängig von der Verfügbarkeit des Budgets dieser Richtlinie unterstützt werden. Ein Antrag auf Sondernutzung ist gemäß der geltenden Satzung der Welterbestadt Quedlinburg in jedem Fall zu stellen, sofern die Maßnahme der Nutzung des öffentlichen Raumes bedarf.</p>	<p>(Absatz und Beispiele unverändert)</p> <p>Sofern im Rahmen des Förderantrags vorsteuerabzugsfähige Kosten entstehen, sind sowohl bei der Fördermittelbeantragung als auch bei der Abrechnung der Maßnahme die Nettobeträge (Kosten) anzusetzen.</p> <p>Sondernutzung</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	<p>Hinweis aus dem FB1: zwingend in die RL aufzunehmen. In der tat entstehen einem Unternehmen bei vorsteuerabzugsfähigen Kosten nur die Nettobeträge als tatsächliche Kosten.</p>
<p>6. <u>Antragstellung</u> / <u>Förderverfahren</u> / <u>Verwendungsnachweis</u></p> <p>6.1. Antragstellung</p>	<p>Antragstellung / Förderverfahren / Verwendungsnachweis</p> <p>Antragstellung</p>	

<p>Sämtliche Unterlagen stehen permanent digital über die Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg, Bereich Wirtschaft, zur Verfügung. Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich. Der Förderantrag muss der Förderin vor Beginn der Maßnahme zugehen und einen angemessenen Bearbeitungszeitraum zulassen (in der Regel einen Monat).</p> <p>Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Welterbestadt Quedlinburg in Papier oder digital einzureichen. Die Inhalte des Antrags sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Der Förderantrag ist schriftlich zu richten an:</p> <p>Welterbestadt Quedlinburg Stabsstelle 0.1 Markt 1 06484 Quedlinburg</p> <p>Der Umschlag ist mit „Förderantrag EHI“ zu kennzeichnen.</p>	<p>Sämtliche Unterlagen stehen permanent digital über die Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg, Bereich Wirtschaft, zur Verfügung. Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich. Der Förderantrag muss der Förderin vor Beginn der Maßnahme zugehen und einen angemessenen Bearbeitungszeitraum zulassen (in der Regel einen Monat).</p> <p>Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Welterbestadt Quedlinburg in Papier oder digital einzureichen. Die Inhalte des Antrags sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Gewährung von Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie ist an eine positive Entscheidung des dafür zuständigen Gremiums des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg sowie an die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gebunden. Eingehende Anträge haben die Entscheidungsabläufe des Gremiums zu berücksichtigen. Das zuständige Gremium ist der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg (WVLQ).</p> <p>Kommt es zu Anträgen, die zeitlich keine vorherige Gremienbeteiligung erlauben, wird seitens der Verwaltung geprüft, ob der Antrag aus Ihrer Sicht gemäß Richtlinie förderfähig wäre. Auf Basis einer positiven Prognose kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt werden. Dies stellt allerdings keinen Anspruch auf eine tatsächliche Gewährung von Fördermitteln aus dieser Richtlinie dar. Eine Förderung ist stets an eine positive Entscheidung des WVLQ gekoppelt.</p> <p>Eine Antragstellung nach Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.</p> <p>Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Welterbestadt Quedlinburg in Papier oder digital einzureichen. Die Inhalte des Antrags sind der Anlage 1 zu</p>	<p>obsolete – verschiedene Wege denkbar</p> <p>obsolete</p> <p>Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Antragstellung teilweise mehrere Monate im Voraus erfolgen müsste, wenn man den vorgelagerten WVLQ fristgerecht erreichen möchte. Dies spiegelt nicht die Praxis des Gewerbes wider. Im Sinne einer Verbesserung der Anwendbarkeit der Richtlinie und flexiblen Auslegung notwendiger Regelungen wird hiermit der bisher bereits praktizierte Weg des vorzeitigen Maßnahmenbeginn in die Förderrichtlinie integriert.</p> <p>Anpassung an die Möglichkeit, den Antrag auch online / per Mail einzureichen.</p>
--	---	--

	<p>entnehmen. Zur Antragstellung ist das von der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellte Formular zu nutzen (siehe Anlage 1).</p> <p>Der Förderantrag ist schriftlich zu richten an:</p> <p>Welterbestadt Quedlinburg Stabsstelle 0.1 Markt 1 06484 Quedlinburg</p> <p>Der Umschlag ist mit „Förderantrag EHI“ zu kennzeichnen. oder an:</p> <p>wirtschaftsfoerderung@quedlinburg.de + henning.rode@quedlinburg.de</p> <p>Förderverfahren und Verwendungsnachweis</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	
--	--	--

<p>nachträglich überschritten werden kann. Es können nur Kosten berücksichtigt werden, welche durch Rechnungen belegt werden. Der Verwendungsnachweis fungiert gleichzeitig als Mittelabruf. Die Förderin verpflichtet sich zur zeitnahen Prüfung der Unterlagen und Auszahlung des Förderbetrags. Ein Abruf von Teilbeträgen ist nicht möglich.</p>		
<p>1. Rechtsanspruch / Auswahl und Entscheidung über Förderanträge / weitere Bedingungen und Bestimmungen</p> <p>1.1. Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderanträge wird nach pflichtmäßigem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.</p> <p>Die Gewährung einer Förderung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Förderung der gleichen Maßnahme in einem anderen Jahr. Ein Förderantrag kann sich nur auf eine Maßnahme zu einem konkreten Zeitpunkt / Zeitraum beziehen und nicht vorsorglich für wiederkehrende Veranstaltungen in verschiedenen Jahren gestellt werden.</p> <p>Ein und derselbe Zusammenschluss bzw. derselbe Gewerbeverein etc. kann mehrmals pro Jahr Anträge gemäß dieser Richtlinie einreichen, sofern es sich um die Förderung von Maßnahmen handelt, die in keinem direkten Zusammenhang stehen.</p> <p>1.2. Auswahl und Entscheidung über Förderanträge</p> <p>Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der eingereichten Anträge trifft die Verwaltung der Welterbestadt Quedlinburg im Einvernehmen mit dem Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss (WVLQ).</p>	<p>Rechtsanspruch / Auswahl und Entscheidung über Förderanträge / weitere Bedingungen und Bestimmungen</p> <p>Rechtsanspruch</p> <p>(Absatz unverändert)</p> <p>Auswahl und Entscheidung über Förderanträge</p> <p>Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der eingereichten Anträge trifft die Verwaltung der Welterbestadt Quedlinburg im Einvernehmen mit dem Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss (WVLQ).</p>	<p>Hinweis: Die Originalvorlage 2022 enthielt die folgende Formulierung, die in der Diskussion mit Beschluss des WVLQ veränderte verändert wurde: „Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der eingereichten Anträge trifft ein Auswahlgremium. (...).“</p>

<p>Die Stabsstelle 0.1 (Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Beteiligungsmanagement) nimmt die Förderanträge entgegen und prüft auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie inhaltliche Konformität mit den Zielen und Maßgaben dieser Richtlinie. Anschließend wird ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung erarbeitet und dem WVQL zur finalen Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>An der Mittelvergabe Beteiligte können keine Empfänger von Mitteln gemäß dieser Richtlinie sein.</p> <p>In der Regel soll einem Förderantrag stattgegeben werden, wenn dieser mit den Zielen und sonstigen Maßgaben der Richtlinie übereinstimmt. Mögliche Versagensgründe sind z. B. die Ausschöpfung der Fördermittel, das Verfehlen der Förderziele oder wenn ein Antragssteller bereits (mehrfach) im selben Förderjahr aus dieser Richtlinie Förderung erhalten hat und noch andere förderfähige Anträge vorliegen.</p> <p>1.3. weitere Bedingungen und Bestimmungen</p> <p>Bei der Kommunikation nach außen bzgl. der geförderten Maßnahme ist seitens des Geförderten die Förderin zu benennen. Bei der Erstellung von Marketing- und Kommunikationsmaterialien (z. B. Flyer, Plakate, Internetseiten, Mailings etc.) ist das Logo <i>Einkaufserlebnis historische Innenstadt</i> © zu integrieren. Die Grafiken sowie deren Verwendungsvorschriften werden von der Förderin zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Förderin unterstützt in Abstimmung mit dem Geförderten die Bewerbung der geförderten Veranstaltung im Rahmen ihrer</p>	<p>Die Stabsstelle 0.1 (Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement) nimmt die Förderanträge entgegen und prüft auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie inhaltliche Konformität mit den Zielen und Maßgaben dieser Richtlinie. Anschließend wird ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung erarbeitet und dem WVQL zur finalen Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>An der Mittelvergabe Beteiligte können keine Empfänger von Mitteln gemäß dieser Richtlinie sein.</p> <p>In der Regel soll einem Förderantrag stattgegeben werden, wenn dieser mit den Zielen und sonstigen Maßgaben der Richtlinie übereinstimmt. Mögliche Versagensgründe sind z. B. die Ausschöpfung der Fördermittel, das Verfehlen der Förderziele oder wenn ein Antragssteller bereits (mehrfach) im selben Förderjahr aus dieser Richtlinie Förderung erhalten hat und noch andere förderfähige Anträge vorliegen.</p> <p>weitere Bedingungen und Bestimmungen</p> <p>(Absatz unverändert)</p>	<p>In der praktischen Handhabung hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, den WVQL als alleinige Entscheidungsinstanz zu benennen. Das Verfahren ist korrekt abgebildet.</p> <p>Dieser Satz ist obsolet. Die Befangenheit von Gremienmitgliedern wird bereits an anderer Stelle rechtlich geregelt.</p> <p>Absatz obsolet</p>
---	---	---

<p>Marketingaktivitäten (Qurier, Veranstaltungskalender, Internetseiten, soziale Medien etc.).</p> <p>Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen.</p> <p>Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.</p> <p>Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, ist der Förderer berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern oder den Bewilligungsbescheid zu widerrufen.</p>		
<p>1. Gültigkeit und in Kraft treten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01. April 2022 erstmals in Kraft und gilt jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Die Gültigkeit der Richtlinie ist nicht begrenzt. Die Anwendbarkeit der Richtlinie ist abhängig von der Ausstattung mit Finanzmitteln im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung der Welterbestadt Quedlinburg.</p>	<p>Gültigkeit, Kraft treten, Anlagen, Stand</p> <p>(Absatz unverändert)</p> <p>Die Richtlinie beinhaltet folgende Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Formular „Antrag auf Gewährung einer Förderung durch die Welterbestadt Quedlinburg“ 2. Formular „Verwendungsnachweis und Mittelabruf“ <p>(Bearbeitungsstand: 20.01.2025)</p>	<p>Ergänzung von Informationen zu Aktualität und Anlagen</p>